



28
Von Gottes Gnaden, Wir Christian
Friederich Carl Alexander Marggraf zu Bran-
burg, in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Nü-
lich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-
lenburg und zu Grossen, Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und
unterhalb Gebürge, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wen-
den, Schwerin, Raseburg und Mörs; Graf zu Glaz, Hohenzollern,
der Mark, Ravensberg, und Schwerin, Herr zu Ravensstein, der
Lande Rosstok und Stargardt; Graf zu Sahn und Wittgenstein; Herr
zu Limburg. ic. des Ehrl. Fränkischen Crayfies, Crayf. Obrister und
General Feldmarschall; Ihro Römisch Kayserlich, auch Königl.
Preussischen Maj. Maj. respectiue General Major und General
Lieutenant, auch Obrister über drey Cavallerie Regimenten ic.

Fügen andurch Jedermännlich zu wissen: demnach Unserer in Gott ruhenden
Heren Voriger Vorfabrer Liebden Liebden, dem, auf Unserer Friedrich
Alexanders Universität sich öfters ereignete unmaßigen Creditiren der, alda sich
besindenden, Studirenden, wodurch nicht nur den Eltern und Anverwandten,
sondern auch insgemein den dasigen Bürgern und andern Unsern Unterthanen, der
empfindlichste Schaden zugesüet wird, durch die sub Datis 19 Oct. 1743, 3 Junii
1751. und 10 Mart. 1768. emanirten Schulden, Edicte, vorzubeugen, bereits
rühmlichst bestessen gewesen, Wir aber, nach Unserer, vor den Wohlstand und das
Aufnehmen Unserer Friedrich Alexanders Universität ohnunterbrochen tragenden
Landesväterlichen Obforge, auf jene das häufige Schuldenmachen der Studiren-
den, und den ihnen dabei ertheilenden übermäßigen Credit, einschränkende heilsame
Geseze, Unser gnädigstes Augenmerk ebenfalls zu richten, und solche in einigen
Puncten respectiue abzuändern, näher zu bestimmen, und zu erstrecken, vor nö-
thig gehalten haben: Als sehen, ordnen, und wollen Wir andurch gnädigst, daß
sowolsten creditirend als debitirenden Theils, sich in allen Etücken, nach fol-
genden zu einer ohnabänderlichen Nichtschur dienenden Geseze, und hiermit auf das
neue promulgirenden Schulden, Edict, striete geachtet werden solle. Alldieweilten
nemlich

1.
Die gemeinen Rechte bereits dahin gehn, daß Niemand diejenigen Gelder,
welche er jungen Leuten, ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormündere und an-
derer Vorgesetzten, vorschicket, zuruck zufodern besugt ist: So solle darüber furohin
bey denen Studiosis auf das strenglichste gehalten, und davon durchaus nicht abge-
gangen, vielmehr solche Anweisung gemeiner Rechte, auf andere dergleichen in das
Mutuum und Creditiren einschlagende Contracte dergestalt angewenden, und exten-
dirt werden, daß

X

2.

Diejenigen, so einem Studioso, ohne Consens seiner Eltern, Vormünder, oder anderer Vorgesetzten, einigen Vorschuß auf Handschriften, Obligaciones oder Wechsel thun, es bestehet solcher, worin er wolle, bey denen Gerichten, wenn es zu einer Klage kommt, sich keine richterliche Assistentz zu versprechen haben, sondern damit gänzlich abgewiesen, ja alle dergleichen Schuldverschreibungen, wann und wo sie zum Vorschein kommen, sofort casiret werden sollen, immassen sie dann, kraft dieses, durchgängig vor null und nichtig declariret werden. Es solle sich auch fernerhin

3.

Niemand unterstehen, er sey, wer er wolle, den Studiosis auf Kleider, Wäsche, Uhren, Bücher und dergleichen Effecten, was es auch seyn möchte, Geld vorzustrecken, es geschehe, unter welcherley Vorwand es immer wolle. Wofern nun diesem ausdrücklichen Satz zuwider, dergleichen Pfandsweisser Geldvorschuß dennoch vorgehet, und davon die Anzeige gemachet wird: so solle nicht nur der Darleiher, die zum Pfand erhaltene Sachen, ohne einiges Entgelt herauszugeben schuldig, und dabey seines Darlehens gänzlich verlustig seyn, sondern überdas, befindenden Dingen nach, und zumalen, wenn das erborgte Geld, zur Verschwendung entnommen und gelassen worden, so wie nicht minders der Unterschändler, welcher sich zum Verleihen gebrauchen lassen, ohne alle Ausnahme oder Entschuldigung, nachdrücklich bestraft werden, allermassen Wir dann allen und Jeden Unserer Gerichts-Instanzen, hiedurch ernstlich befehlen, auf vorgängige von Unserer Friedrich Alexanders Universität beschehender Requisition, die von selbiger schöpfenden und erkennenden Strafen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, gegen die schuldig befundenen Uebertreter, auf das schleunigste zu equiren. Insbesondere sollen

4.

Die Juden, welche sich mit einem Studioso, in irgend einen Verkehr, was es auch vor eines seye, und zu vorsehenden §. 2. oder 3. zu zählen seyn mag, einlassen oder eingelassen haben, falls sie bey den Gerichten, Schulden Klagen anbringen würden, damit schlechterdings abgewiesen, auch nach Befinden, noch dazu gestraft werden. Ingleichen ist

5.

So viel die Spielschulden und was damit einige Verwandtschaft hat, bestrift, es damit also zu halten, daß darauf weder geklagt, noch deren Bezahlung, unter welcherley Vorwand es seyn möge, auferlegt werden kann. Wie dann auch vor Parthien, Reitgelder, Spazierfarthen, und andern dergleichen zum blossen Vergnügen gehörigen Aufwand, es mag solcher Nahmen haben, wie er wolle, keine Zettel zu passiren, noch die Debitores zur Zahlung anzuhalten sind. Aus dem nehmlichen Grund, sind dann ebenfalls von den Wirthen auf dem Lande, keine Forderungen, die sich über Einen Gulden zöhl. erstrecken, anzunehmen, noch rechtliche Hülfe darauf mitzubehalten. Würde es sich aber fügen, daß ein Studiosus bey einem Wirth auf dem Lande zehrete, und, ohne zu bezahlen, stillschweigend fortginge; So hat derselbe Wirth, wenn auch gleich die Zahlung einen Gulden zöhl. nicht erreicht hätte, daferner er seine Befriedigung nicht

etc.

erhält, binnen acht Tagen die Anzeige davon zu machen, oder zu gewärtigen, daß er nach Verlauf dieser gesetzten Zeit, mit seiner Forderung abgewiesen werde.

6.

Diejenigen Kaufleute und Krämer, bey welchen ein Studiosus, Zucker, Thee, Caffee, und andere dergleichen nicht zur Nothdurft gehörige Waaren auf Conto nimmt, sollen überhaupt nicht, als vor höchstens **zehen Gulden** rñhl. creditiren, auch wenn sie sich mit weitem Credit einlassen, bey denen Verichten sich keiner Hüffe zu erfreuen haben. Ferner hat ein solcher Creditor, wenn dieses Conto geschlossen ist, und er binnen **sechs Wochen**, seine Bezahlung nicht erhält, sofort bey denen Verichten, seine Forderung anzubringen, und die Sache weiter zu prosequiren, oder in dem Unterlassungsfall, zu gewärtigen, daß er nicht mehr gehört werde.

7.

Ist zwar den Kaufleuten, kraft dieses, zugelassen, den Studiosis soviel als einem Jeden, nach Beschaffenheit seiner Umstände, zu einem einzigen Kleid nöthig ist, worunter aber unnöthige Kleider und deren Zugehör, wie auch kostbare goldene oder silberne Broderies, nicht zu verstehen sind, auf Conto abzugeben, jedoch aber damit länger als **drey Monate** nachzusehen nicht erlaubt, gestalten, wenn der creditirende Kaufmann mit Ablauf dieser geordneten Zeit, seine Bezahlung nicht erlangt, derselbe, bey Verlust seiner Forderung, richterliche Hüffe zu suchen verbunden ist.

8.

Weiter hat ein **Schuhmacher** nur **zwoßf Gulden** rñhl., und ein **Schneider**, ohne Zugehör der Kleidung, vor bloßen Arbeitslohn, nicht mehr als **sechs Gulden** rñhl. an Zugehör der Kleidung aber, nur so viel, als auf ein Kleid erforderlich ist, zu borgen. Sollte hingegen mit einem Schneider, der Accord auf ein ganzes Kleid getroffen werden: so darf sich der gesamte Credit nicht höher als auf **vierzig Gulden** rñhl. belaufen, und von dem Schneider sowohl, in beiden Fällen, als auch von dem Schuhmacher, nicht länger als höchstens **sechs Monate** dem Debitori nachgesehen werden, maßen binnen dieser Zeit, bey Verlust der Forderungen, Anzeige davon bey Gericht gemacher werden solle.

9.

Den **Peruquiers** und **Wäscherinnen** bleibt zwar der Credit auf **sechs Monate** nachgelassen; jedoch haben selbige, sobald diese bestimmte Zeit verlossen ist, keine längere Nachsicht zu tragen, sondern in dem Fall nicht sogleich erlösender Zahlung, bey ebenmäßiger Strafe des Verlusts ihrer Forderungen, solche bey Gericht anzuzeigen, und um Zahlungs-Verhelfung zu bitten.

10.

Ob nun auch schon den **Buchführern** anmit gestattet wird, den Studiosis auf **drey Monate** oder allenfalls von **Messen zu Messen**, vor erkaufte Bücher Conto zu geben; so sind jedoch hierunter blos nützliche und zu dem Studiren hauptsächlich nöthige Bücher, keinesweges aber solche zu verstehen, die zu jenem Zweck nicht gehören, als **Romane, Comödien**, und dergl., minder nicht
solle

) 2

solle auch die borgende Summe, **Fünf und zwanzig Gulden** rñl. nicht über-
schreiten, desgleichen ein **Buchbinder** nicht über **Acht Gulden** rñl. vor Buch-
binderlohn, und zwar ebenfalls nur auf **drey Monate** creditiren, dahero sowohl
den Buchführer als Buchbinder, wenn vorkommend geordnete drey monatliche Nach-
sicht, oder auch bey den Buchführern der allenfallsige Termin von einer Messe bis
zu der andern, ohne erfolgende Bezahlung versprochen ist, bey Gericht, Klage zu
erheben, oder in dem widrigen Fall, zu erwarten haben, daß ihnen keine richterliche
Hülfe mehr angedenhe, und sie ihrer Schuldforderungen vor verlustig erklärt
werden.

11.

Einem **Gastgeber**, bey welchem ein **Studioſus** ordentlicher Weise zu Mit-
tag oder Abend speiset, ist zwar höchstens **sechs Monate**, je nachdem der **Studioſus**
in der Nähe oder Ferne zu Hause ist, ein mehreres aber nicht zu borgen, nachge-
lassen. Woserner hingegen der **Studioſus** nach Verfluß dieser Zeit nicht bezahlt:
so ist der **Creditor** gehalten, solche seine Forderung sogleich gerichtlich anzubringen,
gegenheiligen Falls er sich zu versehen hat, daß ihm keine richterliche Hülfe wies-
derahre. Hiernächst soll niemand vor einzelne **Portiones** oder **Extra Abendessen**, über
Zwey Gulden, ein **Bierschenk**, bey welchem ein **Studioſus** ordentlicher Weise
sein Bier nimmt, nicht über **Fünf Gulden**, außerdem aber nicht über **Einen Gul-**
den, und ein **Weinschenk** nicht über **Drey Gulden** borgen, auch nach gewöhn-
lichen Conto von vorkommend angewachsenen Summen, falls solches, binnen **vier**
Wochen nicht bezahlt würde, jeder kurzgenannter **Creditor** verbunden seyn, deshalb
bey denen Gerichten, Klage zu erheben, gesalthen derjenige, welcher demselben nicht nach-
kommt sich selbst bezumessen hat, wann er alsdenn weder **Behör** noch richterliche
Hülfe findet.

12.

Anlangend die **Stubenmietthen**; so sind dieselben, **vierteljährig** oder
halbjährig, je nachdem der **Record** gemacht worden ist, zu bezahlen. Wann
aber dieses binnen **Einer Monats** Frist, nach verstrichener **accordmäßiger** Zeit
nicht geschieht; so muß der **Hauswirth** die Klage davon bey den Gerichten ma-
chen, oder aber gewärtigen, daß nach längern **Verzug**, seine Klage gar nicht mehr
angenommen, sondern er damit völlig abgewiesen werde. Insbesondere können
Wir

13.

Durchaus nicht mehr verstaten, daß die **Studioſi**, die an ihre **Docenten** zu bezah-
len habenden **Honoraria** oder **Collegien-Gelder**, wider die academiſchen Geſeße, nicht
zu gebührender Zeit entrichten, sondern wie Wir zu Unserem großen Mißfallen wahr-
nehmen müssen, so sehr anschwellen, ja theils wohl gar bis zu ihrer **Abreise** von der
Academie antzehen lassen, oder auch ihren getreuen Lehrern die verdiente **Belohnung**
gänzlich entziehen. Um demnach solchem **Uebelstand** abzuhelfen, und sämtliche dis-
sentliche Lehrer Unserer **Friedrichs Alexanders** Universität, wegen richtig erhaltender
Bezahlung ihrer **Honorarien** oder **Collegien-Gelder** sicher zustellen, setzen und
verordnen Wir anmit, daß jeder **Studioſus**, welcher **Facultät** derselbe zugehörig seyn
möge, der sich in den **Vermögens** Umständen, vor seine besuchenden **Collegia**,
die herkömmlichen **Honoraria** bezahlen zu können, befindet, und seine **Armut**, durch
ein öffentliches **Testimonium Paupertatis** nicht zu erweisen in dem **Stande**, somit
benüßiget

bemüßiget ist, um die Erlaubnuß, das Collegium ohntgeltlich besuchen zu dürfen, seinen Lehrer gleich anfänglich geziemend zu bitten, mehrerwärts Honoraria oder Collegiengehälter, binnen vierzehnen Tagen, von Zeit des angefangenen Collegii, vollständig und ohnnachsichtlich bezahlen, somit auf die übrige Zeit bis zu Endigung des Collegii, respective praenumeriren, ihm auch hierinnen keine Entschuldigunge oder Auszüglichkeit, wie die beschaffen seyn möge, zu statten kommen solle. Wann demnach ein Lehrer auf Unserer Fürstl. Friederichs Alexanders Universit. innershalb der obensehenden vierzehnen Tage, von dem Anfang eines jeden Collegii angerechnet, von einem seiner Zuhörer nicht befriediget werden sollte; so hat gedachter Lehrer, kraft dieses academischen Befehles, Fug und Macht, den Rückstand sothanigen Studiosi, bey dem Universitäts Gericht anzuzeigen, dieses aber ist verbunden, den saumseligen und Zahlungsflüchtigen Studiosum, mit erforderlichen Zwangs Mitteln, zu seiner Schuldigkeit anzuhalten.

14.

Wo es sich übrigens fügte, daß einem Studioso wegen weiter Entfernung seiner Heimat, und weil ihm seine Wechsel zu bequämer Zeit nicht eingelauten, oder aus andern ersichtlichen Ursachen mehrere Borg vornöthig wäre: so liegt dem Creditori, welcher annoch weitem Credit zu geben, oder mit seiner Forderung nachzuwarten gesonnen ist, gleichwohl ob, bey den Gerichten, in eben verschiedentlich bestimmten Zeiten, davon Anzeige zu thun, da ihm sodann nach Befinden der Sache, die richterliche Affizienz vorbehalten und zugesichert werden, er sich auch derselben in solcher Maße zu trösten haben solle.

15.

Nachdem endlich in dem, sub Dato 3 Junii 1751. ergangenen oben allegirten Schulden-Edict enthalten ist, daß hincort alle verrottene und ohnerlaubte Schulden, der Confiscation unterworfen seyn sollen, Wir auch selbstn vermittelst eines sub Dato 4 Nov. 1774. an Unserer Friederichs Alexanders Universit. erlassenen gnädigsten Rescripts, die Verordnung ertheilt haben, den Betrag der von den Studiosis, über die bestimmten Gesetzmäßigen Summen, contrahirenden und gleichwohl zu bezahlen verbunden gewesen Schulden zur Helfte in die Armenschule und die andere Halbscheide in die Convictoriencassa zu verwenden; Als haben Wir, aus bewegenden Ursachen den gnädigsten Entschluß gefasset, jene ergangene Verordnung anmit wiederum aufzuheben, und kraft dieses dahin abzuändern, daß dergleichen Schulden, welche die in jedem Punct obersähntermaßen regulirten Quanta erlaubter Forderungen excediren, mit der Confiscation nicht mehr beladen, sondern denen Debitoris und deren Eltern zu gute gehen sollen. Es wäre denn, daß der Debitor, keine Eltern mehr hätte, und mit eigenem Vermögen versehen wäre, in welchem Fall, derselbe zu der Zahlung dannauch anzuhalten, das Geld aber zur Helfte zu den Erlanger Armen-Anstalten, zur andern Helfte aber, in die Convictoriens Cassa, als ein confiscirtes Geld zu liefern ist. Dabingegen diejenigen Studiosi, deren Eltern noch am Leben sind, und dergleichen Elternwidrige Schulden contrahirt haben, mit ohnausbleiblicher Carcer: ja nach Befinden noch schärferer Strafe, angesehen werden sollen.

Gleichwie nun hiernach sich Jedermann gehorsamst zu achten und vor Schaden, Nachtheil und Strafe zu hüten hat; Also befehlen Wir auch so nachdrücklich als gnädigst, daß von deren zeitigen Pro-Rectoribus Unserer Fürstl. Friederichs Alexanders Universit., dem Iudicio und gesammten Senatu academico, bey vor-

kom-

Kommenden Fällen, nach dieser Unserer, auf das Beste und zu Beförderung des Wohlsarth Unserer Academie allein gerichteten gesetzlichen Verordnung, als nach einer nicht zu überschreitenden Norm, strenglichst gehandelt, verfahren und geurtheilt werden solle. Wir versehen Uns annehst mildest, daß wohlbesittete und den Endzweck ihres academischen Lebens, ohnverwandt vor Augen habende Studiosi, durch ohnenthätiges und Geschwädriges Aufborgen und Schuldenmachen, zu keinen Beschwerden, Anlaß geben, sondern neben einer, nach ihren Vermögens-Umständen eingerichteten ordentlichen sparsamen und wirtschaftlichen Lebensart, sich auf wahre Gründlichkeit in ihren Studiis, ohnablässig appliciren, auch die Absicht um deren willen sie auf Universitäten sind, sich niemals aus denen Gedanken kommen lassen, vielmehr durch beständigen Fleiß und lohnwürdiges Betragen, solche Geschicklichkeit und Qualitäten zu erwerben sich beisezt werden, wodurch sie nicht nur ihre Glück selbsten begründen, sondern auch dem Vaterland, in der Art ihrer künftigen Bestimmung, nützlich und erprieslich seyn können.

Damit schließlich diese Unsere gnädigste Willens Meynung zu Jedermanns Wissenschaft kommen möge; so haben Wir sowohl durch den öffentlichen Druck solche bekannt machen, als auch die Verfügung ergeben lassen, daß jedem auf Unserer Friederich-Alexanders Universität ankommenden Studioso, ein Exemplar davon, bey seiner Inscription in die academische Matricul, zugestellet werden solle.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Edict eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Geheimtes-Insigel bezudrucken, gnädigst befohlen. So geschehen Dnolwach, den 22 Febr. 1777.

Alexander M. z. B.



Wd 3194

40



TA-22L

W018
V017
D

M.C





38

Von Gottes Gnaden, Wir Christian

Friederich Carl Alexander Marggraf zu Brandenburg, in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, Danenb. u. Westphalen, Mecklenburg und zu Crossen, Herzog zu Pommern, unterhalb Gebürgs, Fürst zu Hildesheim, den, Schwerin, Rastenburg und Königsberg, der Mark, Ravensberg, und Saalfeld, Lande Rostock und Stargardt; General zu Limburg. v. des Löbl. Fränkisch-Lothring. General Feldmarschall; Ihre Königl. Preussischen Maj. Maj. respectiv. Lieutenant, auch Obrister über

Süßen andurch Jedermänniglich zu wissen, daß die Herren Regierungs-Vorsahere Liebden Friedrich Alexanders Universität sich öfters ereigende, sich befindenden, Studirenden, wodurch nicht sonderlich auch insgemein den dasigen Bürgern empfindlichste Schaden zugesüget wird, den 1751. und 10 Mart. 1768. emanirten Statuten, rühmlichst bestiffen gewesen, Wir aber, Aufnehmen Unserer Friedrich-Alexanders Landesväterlichen Obfsorge, auf jene daselbst, und den ihnen dabey ertheilenden über die Befese, Unser gnädigstes Augenmerk eben in diesen Puncten respectiv abzuändern, näher zu be- sthig gehalten haben: Als setzen, ordnen, und beschließen, sowohl creditirend- als debitirenden Theilnehmenden zu einer ohnabänderlichen Nichtschuldung neue promulgirenden Schulden-Edict, Annehmlich

i.
Die gemeinen Rechte bereits dahin, welche er jungen Leuten, ohne Einwilligung derer Vorgesetzten, vorschiefet, zuruck zufol bey denen Studiosis auf das strecklichste gegangen, vielmehr solche Anweisung gemeiner Mutuum und Creditiren einschlagende Contradiret werden, daß

